

Verordnung
Über das Naturschutzgebiet „Ammerschlucht im Bereich der Scheibum“ in den
Gemarkungen Wildsteig, Baiersoiern und Saulgrub der Landkreise Schongau
und Garmisch-Partenkirchen
Vom 4. Februar 1953
Geändert durch VO vom 24. Nov. 1976

Mit Bekanntmachung des Bayer.Staatsministeriums des Inneren als Oberster Naturschutzbehörde vom 4. 2.1953 Nr. IA 1- 3678 s 283 wurde im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 8/53 vom 21.2.1953 und im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 vom 19.2.1953 folgende Anordnung bekanntgegeben:

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2 , 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Von der mit Anordnung des Landratsamtes Schongau vom 1. August 1949 (Kreis-Amtsblatt Nr. 32) als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Ammerschlucht zwischen der Mündung der Halbammer und der Ammerbrücke südlich Peißenberg wird als erster Abschnitt das Gebiet „Ammerschlucht im Bereich der Scheibum“ in den Gemeinden Saulgrub (Landkreis Garmisch-Partenkirchen), Wildsteig und Bayernsoien (beide Landkreis Schongau), in dem in § 2 näher bezeichnetem Umfang mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung in das **Landesnaturbuch** eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund **40 ha** und umfaßt in den Gemarkungen Saulgrub, Wildsteig und Bayersoiern- Kartenblatt Bayersoiern-806 und Unterammergau 834-, die Flußhänge Flurstück (Plan) Nr. 651, 688, 2073 und die Flußwasserfläche Flurstück (Plan) Nr. 651 ½, 688 ½ , und 690 ½.

Die **Grenzen des Schutzgebiets** sind in eine Karte **1: 25000** und in eine Katasterhandzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als **Oberster Naturschutzbehörde** in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich bei der Regierung von Oberbayern in München und bei den Landratsämtern in Schongau und Garmisch-Partenkirchen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebiets ist verboten:

- a) **Pflanzen** zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) **freilebenden Tieren** und Vögeln nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- c) Die Pflanzen – oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen;
- f) zu zelten, Feuer anzumachen, das Gelände zu verunreinigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- g) **die Bodengestalt zu verändern**, Bodenbestandteile **abzubauen**, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Müll, Schutt und dgl. abzulagern;
- h) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasserzu- und –Ablauf zu verändern
- i) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern;
- k) Drahtleitungen zu errichten;
- l) **Bild- und Schrifttafeln** ohne schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde anzubringen;
- m) **Bauwerke aller Art** zu errichten,
- n) **Kahlschläge in den Hangwäldern vorzunehmen.**

§ 4

unberührt bleiben

- a) **die forstliche Nutzung**, die fischereirechtliche und landwirtschaftliche Nutzung;
- b) **das Befahren der Ammerschlucht im Faltboot**,

In besonderen Fällen können **Ausnahmen** von den Vorschriften dieser Anordnung von der Regierung von Oberbayern als der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Bayer. Gesetz- und
Verordnungsblatt in Kraft.

gez. Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

